

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizer Papierindustrie (GAV) vom 1. Juli 2015

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Ergänzung basiert auf Art. 73a ArGV1 und konkretisiert Art. 6 Abs. 2 GAV.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERZICHT AUF ARBEITSZEITERFASSUNG

a) Autonomie (Zeit- und Gestaltungsautonomie)

Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist für die Mitarbeitenden zulässig, die ihre Arbeit grösstenteils selber planen können und ihre Arbeitszeiten, Kompensationszeiten und Zeiten der Erreichbarkeit mehrheitlich selber festlegen können.

Darunter fallen namentlich Mitarbeitende mit einem hohen Anteil an Führungsaufgaben und/oder Mitarbeitende, deren Arbeitsinhalt im Wesentlichen durch einvernehmlich festgelegte Zielvorgaben bestimmt ist und die für die Organisation und Abwicklung ihres Aufgabenbereichs weitgehend selber verantwortlich sind.

Im Einzelfall erfolgt die Beurteilung der Autonomie durch eine Würdigung der gesamten Umstände des Arbeitsverhältnisses und des Arbeitsumfeldes.

b) Lohngrenze

Das für den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung erforderliche jährliche Bruttojahreseinkommen beträgt 120'000 Franken (inklusive variable Lohnbestandteile).

c) Verzicht / individuelle Vereinbarung

Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist in einer individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem Mitarbeitenden festzuhalten.

3. MASSNAHMEN DES GESUNDHEITSSCHUTZES

Die Mitarbeitenden mit Verzichtsmöglichkeit sind verpflichtet, die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen nach Art. 9 ff. ArG einzuhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Massnahmen für den Gesundheitsschutz vorzusehen. Der Arbeitgeber muss allen Mitarbeitenden vor Abschluss der Verzichtsvereinbarung Information über die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten sowie die Massnahmen für den Gesundheitsschutz abgeben. Diesbezüglich wird die ASPI-Beilage „Information über Arbeit- und Ruhezeitvorschriften und Prävention“ verteilt. Die Mitarbeitende haben bei Abschluss der Verzichtsvereinbarung zu bestätigen, dass sie die Informationen erhalten, gelesen und verstanden haben.

3. INTERNE ANLAUFSTELLE

Der Arbeitgeber bezeichnet eine Anlaufstelle, an welche sich die Mitarbeitenden in gesundheitlichen Belangen und für Fragen zu den Arbeitszeiten wenden können.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Ergänzung des GAV bildet integrierenden Bestandteil des GAV und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

DIE VERTRAGSPARTEIEN

ARBEITGEBERVERBAND SCHWEIZERISCHER PAPIER-INDUSTRIELLER (ASPI)


Thomas Bichler


Max Fritz


Carla Schuler

GEWERKSCHAFT DER SCHWEIZER PAPIERINDUSTRIE (SPV)


Beat Krügel


Martin Guggi

Zürich, 4. Dezember 2015